Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 61 (1971)

Heft: 4

Artikel: "Das Amt der Einheit" : theologische Erwägungen zum Bischofsamt

Autor: Küppers, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404521

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Das Amt der Einheit»

Theologische Erwägungen zum Bischofsamt

I

Im folgenden soll versucht werden, die Ansätze und Perspektiven einer Theologie des Bischofsamtes in altkatholischer Sicht zu umreissen[1]. Dabei geht es hier nicht um die allgemeinen Fragen des Ursprungs und der Begründung des Amtes in der Kirche, sondern im besonderen um eine Besinnung auf das konkrete Bischofsamt und seine heutige Bedeutung auf dem Hintergrund des Glanzes und der Schatten seiner geschichtlichen Entwicklung.

Tatsächlich besteht im theologischen Dialog der Kirchen von der Lausanner Konferenz für Glaube und Kirchenverfassung 1927 bis zum II. Vatikanischen Konzil 1962–1965 und der IV. Weltkirchenversammlung von Uppsala 1968 gerade über «den Bischof» keine Einmütigkeit. Ja die festgefahrene Situation hat viel dazu beigetragen, dass es darüber im ökumenischen Dialog besonders still geworden ist. Das Steckenbleiben des anglikanisch-methodistischen Unionsplanes bezeugt dies ebenso wie die möglichen negativen Auswirkungen der nordindischen Union. Bei der überaus komplexen Problematik der heutigen Theologie des Amtes und besonders der Theologie des bischöflichen Amtes weisen wir der Einfachheit halber für den Ausgangspunkt dieses unseres summarischen Versuches vor allem auf den schon 1967 erschienenen Sammelband «Das Amt der Einheit» hin[2], mit Beiträgen von Wilhelm Stählin, Johann Heinrich Lerche, Ernst Fincke, Laurentius Klein und Karl Rahner. Weil nun aber hier, wie auch in den grundsätzlichen Ausführungen Bischof Kürys, dem Bischof in besonderer Weise der Dienst an der Einheit zugesprochen wird, andererseits aber durch eben diesen Anspruch zugleich die tatsächliche Einheit der Kirchen praktisch verhindert wird, erhebt sich unabweisbar die Frage, was es wirklich im ökumenischen Horizont der Einheitsfrage mit dem Bischofsamt auf sich habe: Wie kann die-

---

[1] Vgl. grundlegend: Urs Küry, Die altkatholische Kirche, Stuttgart 1966, S. 279–357 Das kirchliche Amt.

[2] Das Amt der Einheit, Grundlegendes zur Theologie des Bischofsamtes, Schwabenverlag, Stuttgart 1964, 311 S.

ses weiter ernsthaft als «Amt der Einheit» bezeichnet werden, wenn es doch offenbar, so wie es sich geschichtlich entfaltet hat und heute verschiedenartig darstellt, die Einheit nicht bewirken kann? Nüchtern gesehen ist die Lage diese: Von ostkirchlicher Seite heisst es, dass selbst die Anerkennung des Bischofsamtes in einer getrennten Kirche noch nicht die Herstellung der Einheit ermögliche. Für die römisch-katholische Kirche gilt: Das II. Vatikanum hat trotz Anerkennung der orthodoxen und auch der altkatholischen – nicht jedoch der anglikanischen – Bischofsweihen für die kirchliche Einheit weiter die «hierarchische Kommunion mit dem Bischof von Rom», und dies unter Voraussetzung der Anerkennung des I. Vatikanums, gefordert. Die anglikanische Kirche macht bei allen Unionsverhandlungen die Anerkennung des «historischen Episkopates» und dessen praktische Annahme zur unaufgebbaren Bedingung. Gerade diese anglikanische Forderung markiert besonders deutlich die ganz allgemein nicht überwundene Scheidelinie zwischen «katholischen» und «nichtkatholischen» Kirchen. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass es weithin in den «nichtkatholischen» Kirchen noch rein gefühlsmässig einen antiepiskopalen Affekt gibt, der oft dem bekannten Anti-Rom-Affekt nicht nachsteht. Steht so «das Amt der Einheit» kaum anders als die Eucharistie nicht gerade als Zeichen alter Trennung und neuer Veruneinigung vor unseren Augen? Solange der eigene kirchliche Bereich eine gewisse Dichte und Geschlossenheit bewahrt, mag man sich in ihm über die bedrückende Wirklichkeit hinwegtäuschen. Wird man aber am eigenen Leib, wie es der altkatholischen Situation stets eigen war, den Trennungen in voller Schonungslosigkeit und bis zur eigenen Existenzbedrohung ausgesetzt, so ist ein Ausweichen nicht mehr möglich, es sei denn, man rette sich durch einen christlich unerlaubten Salto mortale in das Selbstverständnis absoluter Selbstgerechtigkeit und rücksichtsloser Ausschliesslichkeit, das heisst den Anspruch, allein die wahre Kirche zu sein. Die kritische Bedrängnis kann nur noch grösser werden, wenn zugestanden wird, dass niemals eine Vorstellung des Bischofs als Ausweg angenommen werden könnte, die auf einem rein pragmatischen Kompromiss beruhte. Vielmehr geht es allein um die Frage: Kann von der Sache her, von einer legitimen, und das kann hier nur heissen von einer biblischen und traditionsgemässen Theologie des Bischofsamtes her, dessen Kennzeichnung als Amt der Einheit aufrechterhalten und dann auch mit Recht ökumenisch neu entfaltet werden? Mit anderen Worten: Ist vom Wesentlichen der Theologie des Bischofsamtes her trotz des Widerspruches,

der sich aus Geschichte und Gegenwart aufdrängt, ein entscheidender Dienst für die kirchliche Einheit zu erwarten ?

Offenbar könnte dies nur dann der Fall sein, wenn ein neuerfasstes ursprüngliches Bild des Bischofs sich als Erfüllung einer tatsächlich bestehenden, wenn auch neu aufzudeckenden und einsichtig zu machenden Erwartung oder Forderung aufweisen lässt. Noch elementarer gesagt: Dem reellen Angebot muss ein realer Bedarf entsprechen. Hier wäre das gleiche zu fordern, wie es das Zeugnis von Christus für die Situation des Menschen voraussetzt.

II

Die Frage nach dem Wesen des Bischofsamtes kann nun aber nicht den Sinn haben, ein Idealbild zu beschwören. Das Wesen einer geschichtlichen Grösse kann vielmehr nur annähernd in der Reflexion über die Verkettung seiner Erscheinungsformen einsichtig werden. Dies gilt hier um so mehr, als auch die Anerkennung eines apostolischen Amtes als Fortsetzung des für die geschichtliche Existenz der Kirche von Christus her konstitutiven Apostolates durchaus noch nicht «das Bild des wahren Bischofs» enthält, sondern schon im Neuen Testament und nicht weniger in der frühen Kirche die bekannte Vielfalt der Ämter umgreift. Auf diese Vielfalt der Anfänge ist hier jedoch nicht einzugehen. Wir halten nur als grundlegend für das Amt in der Kirche fest, dass es apostolisch sein und als solches für die Kirchen aller Zeiten konstitutiv bleiben muss. Wir stellen fest, dass geschichtlich dabei die Gestalt des Bischofs sich immer deutlicher als die Mitte des kirchlichen Amtes herausgehoben hat. Insofern hat der anglikanische Begriff des «historischen Episkopates» sein Recht: Das Bischofsamt findet sich geschichtlich als Brennpunkt vor, in dem sich die vom Apostolat in die frühe Kirche ausgehenden Strahlen kreuzen, sammeln und verdichten, um von ihm aus weiter in die Kirche auszugehen. An sich weisen weder Eph. 2, 20 mit dem Wort von der Gründung der Kirche auf Apostel und Propheten noch die Pneumaekklesiologie von 1. Kor. 12, noch das Wort von der Begründung der Kirche «über diesen Felsen» Mt. 16, 18 direkt auf das spätere historische Bischofsamt, so gewiss sie mit einer Reihe anderer Schriftworte die Kirche als göttliche Schöpfung bezeugen und damit auch ein für sie konstitutives apostolisches Amt rechtfertigen. Ohne auf den im einzelnen immer noch kontroversen Gang der Entwicklung vom apostolischen Ursprung der Kirche zum altkirchlichen Bischofsamt einzuge-

hen, kann dies gesagt werden: Die Bischöfe erweisen sich gerade darin als «Nachfolger der Apostel», dass es ihre Aufgabe wird, den apostolischen Charakter der Kirche zu wahren. Dies aber ist vor allem inklusiv zu verstehen. Den Bischof fordern und tragen im Verständnis seines Amtes die verschiedenen Momente und Elemente der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche. Dabei ist als erstes festzuhalten, dass tatsächlich in der alten Kirche, wie noch heute im ostkirchlichen Verständnis bis ins Kirchenrecht hinein, der Bischof vor allem von seiner Verbindung mit einer bestimmten örtlichen Kirche her verstanden wird. Dies kommt schon in der ursprünglich als Bezeugnis des Heiligen Geistes in der Gemeinde verstandenen Wahl, dann aber in der Weihe durch Handauflegung seitens der benachbarten Bischöfe zum Ausdruck. Der bekannte 4. Kanon von Nizäa lässt diesen Sachverhalt deutlich erkennen. Damit hängt weiter die ursprünglich als nahezu unlöslich verstandene Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche zusammen, die geradezu nach dem Bilde der unlöslichen, im Christus-Kirche-Verhältnis von Eph. 5 vorgebildeten Ehe verstanden und durch eine Reihe von Konzilskanones gestützt wird. Gewiss kam dieser Auffassung praktisch in den Anfängen die ausgesprochene Diasporasituation der weit voneinander getrennten örtlichen Bischofsgemeinden entgegen[3]. Sie hat das von uns gekennzeichnete inklusive Verständnis des bischöflichen Amtes gewiss sehr verstärkt. Entscheidend war jedoch auch dafür die Vorstellung vom durch dieses Amt zu wahrenden apostolischen Charakter der Kirche schlechthin. In diesem Sinne gibt sich das Wesensverständnis des Bischofsamtes schon in dem bekannten Wort von Cyprian von Carthago zu erkennen, «der Bischof ist in der Kirche und die Kirche im Bischof»[4]. Tatsächlich machte die alte Kirche die Erfahrung, dass ihr gesamtes Leben das Bischofsamt ebenso trug, wie diese Kirche sich selbst von dem Dienst des Bischofs in der ganzen Fülle seiner Funktionen getragen wusste:

Im Bereich des gottesdienstlichen liturgisch-sakramentalen Lebens liegt möglicherweise der Kern für die Herausbildung des besonderen bischöflichen Amtes. Dabei wäre nicht im ausschliesslichen Sinne vom blossen Aufseher und Kassenverwalter hellenistischer bzw. jüdischer Vereine und Gemeinden, einschliesslich der von Qumran, auszugehen, zumal gerade bei den letzteren die religiös-

[3] Siehe Religionen der Menschheit, Bd. 29, 1/2: Karl Andresen, Die Kirchen der alten Christenheit, Kohlhammer, Stuttgart 1971, S. 17–324.

[4] Ep. 66, 8.

liturgische Funktion des Amtes nicht eindeutig geklärt ist[5]. Jedenfalls entspräche eine solche Ableitung dem, was altkirchlich im Vorsteher der heiligen Handlungen, zumal dem «proistamenos» der Eucharistiefeier als dem Bischof der örtlichen Kirche, uns entgegentritt. In gestufter Weise gilt dies aber auch von der Spendung aller Sakramente vorzugsweise durch den Bischof. Dabei kommt wieder der inklusive Charakter des Amtes zum Ausdruck. Es kommt nämlich vor allem auf die Verbindung mit der Kirche und damit auch dem Bischof an, nicht jedoch in erster Linie auf die Abgrenzung von Rechten und die Sonderung bestimmter Vollzüge im gottesdienstlichen Handeln. Eine gleiche Entwicklung prägt sich auch im sogenannten hierarchischen Bereich deutlich aus. Sosehr der Bischof hier Mittelpunkt des sich in der Gemeinde herausbildenden Klerus wird, sowenig kann er in der alten Kirche als von den beiden Bereichen des Klerus und des Volkes Gottes isoliert gedacht werden. Die altkirchliche Wirklichkeit zeigt ihn vielmehr tief verbunden mit beiden: Sein Amt ist Vorsteherschaft in der einen, vom Heiligen Geist durchwalteten Gesamtgemeinde. Sein gesamtes Handeln geschieht im Rahmen dieser Gemeinschaft, in ihr und an ihr, und ist insofern in die Gemeinde einbezogen. Man kann auch sagen, es vollzieht sich im Sinn der Synodalität, wobei manches Faktische, besonders hinsichtlich der Beteiligung der Nichtkleriker, also des gesamten Gottesvolkes, am synodalen Leben der Ortsgemeinden noch nicht erforscht und vielleicht auch nicht mehr vollständig zu klären ist. Gerade auf der Verbindung mit seiner ihm als Rat und Versammlung (synodos) umgebenden Kirche beruht nun aber die Heraushebung des Bischofs zum Vertreter seiner Kirche im Konzil, das die örtlichen Kirchen für überörtlich notwendige Entscheidungen zusammenfasst. Dabei ist der Bischof zwar nicht abhängiger Funktionär seiner Gemeinde oder gar beauftragter Sprecher einer parlamentarischen Mehrheit derselben. Er wird vielmehr im Konzil verstanden als für seine Kirche verantwortlicher, apostolischer Zeuge des Glaubens der ganzen Kirche, der diese Funktion jedoch in seinem besonderen Amt als Repräsentant seiner besonderen örtlichen Kirche ausübt.

Analoge geistliche Erfahrungen mit dem inklusiven Charakter des Bischofsamtes machte die alte Kirche vom 2. Jahrhundert bis in

---

[5] Braun H., Qumran und das Neue Testament, Bd. II Tübingen 1966, S. 329 ff. Beyer H. W./Karpp H., «Bischof», in Reallex. f. Antike und Christentum, II, Sp. 394 ff.

die Zeit der grossen ökumenischen Konzile in den Bereichen des missionarischen Zeugnisses der Diakonie und des Martyriums, in denen gewiss nicht im exklusiven Sinn vom Tun der Bischöfe gesprochen werden kann.

Auf der einen Seite sind es gerade bestimmte hervorragende Bischofsgestalten oder zu Bischöfen erhobene Zeugen und Lehrer, die in diesen Bereichen den apostolischen Auftrag der Kirchen zum Leuchten bringen. Auf der anderen Seite wird das Bischofsamt als Katalysator und Ordnungsmittelpunkt in der ganzen Vielfalt des Geschehens erfahren: die Kirche anerkennt nicht jeden Hingeopferten als Märtyrer im Namen Christi, ihre Diakonie bedarf der Ordnung vom geistlichen Auftrag her, und die Predigt des Evangeliums hat das anerkannte Bekenntnis des Glaubens der Kirche zur Voraussetzung. Anders wäre nach menschlichem Ermessen das Edelreis des Evangeliums vom Schlinggewächs der Spekulationen gnostischer Art überwuchert worden. So ist in allen drei Bereichen des Martyriums, der Diakonie und der Verkündigung das Bischofsamt herausgefordert, vermag sich aber als Träger des apostolischen Auftrags zu qualifizieren und zur Anerkennung zu bringen. All dies aber schliesst sich in einer für die Einheit der Kirche entscheidenden Funktion zusammen: Der Bischof erweist sich als Wahrer und Exponent der koinonia-communio, d. h. der vollen ökumenischen Gemeinschaft der örtlichen Kirchen in ihrem Gottesdienst, im Glauben, Zeugnis und Dienst wie in ihrer wesentlichen und grundlegenden «apostolisch»-kanonischen Ordnung.

Diese Gemeinschaft in der Wahrheit und der Liebe gehört zum unmittelbaren Selbstverständnis, zum Bewusstsein der Identität der Alten Kirche. Sachwalter jedoch dieser Gemeinschaft sind am Ort tatsächlich die einzelnen Bischöfe. Von der sakramentalen Basis, in der Verwaltung des Tauf- und Buss-Sakramentes und in der Leitung der Eucharistie bis zur Anerkennung der Übereinstimmung in Glauben und Lebensführung, gewährt oder versagt der Bischof die Gemeinschaft in seiner Kirche. Und indem diese örtliche Kirche mit den anderen Kirchen sich im grossen Schalombereich, dem Bereich des Heilsfriedens, befindet, wird die einzelne Kirche durch ihren Bischof zum Träger der Einheit aller Kirchen. Dies alles aber sollte nicht als Idealkonstruktion gewertet, sondern im Lichte der tatsächlichen Geschichte gesehen werden. In ihr zeichnen sich in markanter Weise so exemplarische Bischofsgestalten ab wie Ignatius von Antiochia, Cyprian von Carthago, Basilius von Caesarea, Leo von

Rom, Chrysostomus, Ambrosius und Augustin, um diese wenigen nur zu nennen. Zugleich aber muss diese Vielfalt der Bischofsgestalten auf dem Hintergrund der synodalen Ordnungen und des konziliaren Lebens der alten Kirche gesehen werden. Gerade durch das synodale Moment im Kirchenrecht wird neben der oft viel zu einseitig als monarchisch stigmatisierten Stellung des einzelnen Bischofs die komplementäre Grösse der Glaubensgemeinschaft sichtbar.

So wäre also das Wesen des Bischofsamtes die Wahrung des apostolischen Charakters der Einen Heiligen und Katholischen Kirche durch personale Repräsentanz der örtlichen Kirchen im durch Wahl und Handauflegung von der Kirche her und für ihre Gemeinschaft konstituierten Amt der Verkündigung, Heiligung und Leitung.

III

Ohne Frage unterlag nun aber dieses Amt in seiner geschichtlichen Entfaltung verschiedenartigen Beeinträchtigungen und Verunstaltungen, sei es von der Praxis, sei es von der lehrmässigen Beschreibung her.

Die Ansätze dafür können hier nur kurz und summarisch angedeutet werden. Schon früh tritt die Möglichkeit des autokratischen, gelegentlich politisch aktiven Kirchenmannes auf. Es gibt schon sehr bald nach der Konstantinischen Wende den «Hofbischof», der vielleicht sogar von seiner Gemeinde entfernt ständig in der Hauptstadt lebt und bis in späte Jahrhunderte vor allem des Westens hinein eine Rolle spielt. Der Bischof kann sich in der Richtung des hohen Staatsbeamten entwickeln, was schon im frühen Byzanz beginnt. Er kann im Gegensatz dazu aber auch als Asket und Mönch die Solidarität mit der allgemeinen menschlichen Lebenswelt gefährden. Er kann aber auch als intellektueller Theologe diese für sein Amt so wesentliche Verbindung verlieren. All dies und vieles darüber hinaus ist geschehen und konnte so oder so durch kirchenrechtliche und institutionelle Entwicklungen verfestigt und weitergetrieben werden. Zu erinnern wäre nur an die ostkirchlichen «Ethnarchen» im Bischofsamt, wie sie durch die Herrschaft des Islam bedingt wurden, oder an die westlichen mittelalterlichen geistlichen Fürsten, wie sie das germanische Sozial- und Rechtssystem mit sich brachte, bis hin zu den Lordbischöfen Englands noch in später anglikanischer Zeit. Als denaturierter Nachtrieb könnten die protestantischen Landesherrn in ihrer Eigenschaft als «summus episkopus» angesehen werden.

Die negativen Auswirkungen derartiger Verhältnisse unter dem einmalig hohen Anspruch gerade des Bischofsamtes sind bekannt. Es sei nur beispielhaft an die Kritik von Wicliff und Huss im Mittelalter und an den fast vollständigen Verlust des Bischofsamtes in den protestantischen Kirchen der Reformation des 16. Jahrhunderts erinnert. Bekannt und schwerwiegend sind auch die nicht überwundenen Nachwirkungen der in einer Reihe von Kirchen traditionell gewordenen und theologisch gefassten Ablehnung des Bischofsamtes für die heutige ökumenische Wiederannäherung der Kirchen. Das Ringen um das Bischofsamt in allen Unionsbemühungen, an denen anglikanische Kirchen beteiligt sind, zeigt in seinem quälenden Charakter die hier vorliegenden Aporien besonders deutlich.

Zwei Schwierigkeiten sind jedoch noch besonders zu beachten, ohne deren Überwindung das Bischofsamt nicht neu zum Amt der Einheit werden kann. Die erste Schwierigkeit liegt in der Einengung seiner theologischen Erfassung auf das sakramentale und priesterliche Moment. Dadurch wird sein ursprünglich inklusiver Charakter als apostolischer Dienst und auch seine elementare Verbundenheit mit der kirchlichen Gemeinschaft als dem Volke Gottes folgenschwer beeinträchtigt. Die zweite Schwierigkeit hängt mit der das allgemeine Bischofsamt zwar nicht aufhebenden, es aber doch in einseitiger Weise umgreifenden und überspielenden Entwicklung des Primates des Bischofs von Rom zum Papst des I. Vatikanums zusammen. Es besteht kein Zweifel, dass auch nach dem II. Vatikanum die Forderung der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom unter Wahrung der päpstlichen Prärogative im Sinne des I. Vatikanums dem altkirchlichen Anspruch des Bischofsamtes, von sich aus und in seiner Verbindung mit den örtlichen Kirchen Amt der Einheit zu sein, entgegensteht. Es ist hier nicht der Ort, auf die komplexe Frage des legitimen, in der alten Kirche anerkannten Primates und seiner Unterscheidung von der Übersteigerung zur dogmatischen Papstlehre des I. Vatikanums einzugehen. Es bleibt nur festzustellen, dass auch das II. Vatikanum trotz der sehr bedeutsamen positiven Wertung des Bischofsamtes durch die Anerkennung seiner Kollegialität und Sakramentalität den entscheidenden Ring des all dies umschliessenden Papstrechtes nicht zu sprengen vermochte und damit den Weg zur Einheit wenigstens der bischöflichen Kirchen immer noch nicht freimachen konnte.

Weniger beachtet, jedoch im Grunde nicht weniger bedeutsam ist die erste der beiden von uns genannten Schwierigkeiten: die exklu-

sive Entwicklung der theologischen Bewertung eines im Grunde nur in seiner umfassenden, inklusiven Bedeutung und Funktion fassbaren Amtes der Einheit. Vom frühen Mittelalter an wurde in der westlichen Scholastik eine Lehre vom Sakrament des Ordo entwickelt, in der die priesterliche Gewalt der Darbringung und Wandlung der eucharistischen Gaben in enger Verbindung mit der Verwaltung des Buss-Sakramentes als Privatbeichte und priesterliche Lossprechung den entscheidenden Kern bildeten. Zwar blieb die Vollmacht der Erteilung von Weihen zum dreifachen Amt der Bischöfe, Priester und Diakonen dem Bischof allein vorbehalten, doch war die ganze Weite des Hirtenamtes mit den umfassenden Bereichen der Evangeliumsverkündigung und des Lehramtes wie der immer mehr rechtlich gefassten «Jurisdiktion» im engeren Sinn dabei im Grunde nicht mehr eindeutig und zwingend mit dem Amt des Bischofs verbunden. Im Umkreis der theologischen Fakultäten mit ihrem wachsenden Einfluss neben der durch die neuen Orden weithin ausgeübten Seelsorge, in zunehmender Abhängigkeit von den Ständen der Kanonisten und Kirchenbeamten, besonders auch der Generalvikare und Kurialen, befanden sich die Bischöfe mehr und mehr in einem geradezu als «splendid isolation» zu bezeichnenden Status, was ihren unmittelbaren Bereich betraf. Im universalen Bereich der Kirche jedoch musste die wachsende Papstgewalt und das Rechtssystem der Kurialverwaltung der Funktion des viel zu oft in die Sphäre der weltlichen Machtausübung verflochtenen Bischofsamtes die Wirkkraft nehmen. Hier war wirklich der Bischof nun nicht mehr in einleuchtender Weise «in der Kirche und die Kirche im Bischof». Zugleich wurde die altkirchliche, synodale Gemeinschaft örtlicher Bischofskirchen durch einen neuen, sei es kirchlichen, sei es staatlichen Universalismus oder auch nur nationalstaatlichen Partikularismus zurückgedrängt. Die Konzilsgeschichte der westlichen Kirche ist ein deutliches Zeichen dafür: In den päpstlichen Konzilen des frühen Mittelalters dominierten eindeutig der Papst und seine Kurie auf dem Boden einer juridisch-universalen Ekklesiologie. In den Reformkonzilen des späten Mittelalters traten, trotz des Versuches einer gewissen Rückwendung zur alten Kirche, gerade die Bischöfe und damit auch ihre örtlichen Kirchen höchst auffallend zurück. An ihre Stelle traten die neuen Korporationen der Universitäten, der Orden und auch der nationalstaatlich politischen Kräfte. Dazu kam in diesen Konzilen eine Tendenz zur demokratisch-parlamentarischen Ausgestaltung der mit dem Menschheitsgedanken gleichgesetzten christlichen Gemeinschaft. Eine sol-

che Lage in Wechselwirkung mit der schon gekennzeichneten Entartung und Aushöhlung des Bischofsamtes musste dieses tatsächlich als Amt der Einheit unglaubwürdig machen. Tatsächlich ist dann auch von einer wirksamen Kraft dieses Amtes beim Zerfall der kirchlichen Einheit im Reformationsjahrhundert kaum etwas zu erkennen. Die katholische Reform von Trient wahrte zwar den Bischöfen ihr apostolisches Grundrecht, vermochte jedoch weder die sich verstärkende Tendenz der Steigerung päpstlicher Vorrechte auszuschalten noch die Reformationskirchen für das Bischofsamt zurückzugewinnen. Bis heute ist diese Trennung über dem Amt der Einheit zwischen den Kirchen und Konfessionen der westlichen Christenheit trotz positiver neuer Ansätze in Lehre und Praxis nicht überwunden.

IV

Wie könnten die vorhandenen Neuansätze zusammengefasst wirksam werden und damit das Bischofsamt tatsächlich seine Funktion als Amt der Einheit zurückgewinnen? Gewiss nur durch eine wirklich ökumenische Reintegration in das Wesensverständnis der Kirche. Worin aber könnte diese bestehen?

Primär hätte in allen Kirchen eine schonungslos kritische Besinnung auf das Wesen, und zwar, wie wir meinen, nun eben gerade das inklusiv-kirchliche Wesen des Bischofsamtes als des Bewahrers der Apostolizität der Kirche und des Sachwalters ihrer Einheit einzusetzen. Noch ist nicht abzusehen, welcher Abbau überlieferter Vorstellungen im einzelnen sich aus einer derartigen theologischen Besinnung in Verbindung mit der soziologischen Kirchenkritik einschliesslich einer allgemeinen kritischen Beurteilung der Kirchengeschichte ergeben würde. Dazu kommt die schwere Frage, ob ein so ausgesprochen personales Amt wie das bischöfliche in den Verhältnissen des heutigen und erst recht des zukünftigen Lebens überhaupt noch realisierbar ist. Bleibt es etwa hoffnungslos in patriarchalischen Formen und paternalistischen Beziehungen stecken, wenn es sich im traditionalen Selbstverständnis bewahren möchte? Müsste es aber nicht andererseits, falls es sich an die technisierte Massenzivilisation hingibt, um in ihr seinen Stellenwert zu behaupten oder eine neue Rolle zu finden, in fatale Abhängigkeit von der Massenwirklichkeit und ihrer bürokratischen Bewältigung verfallen? Und würde auf diesem Wege funktionaler Dienstleistung das alte Amt nicht völlig entpersonalisiert? Vor allem aber und zuletzt: Würde es nicht vollends seines ein-

maligen Charakters als des apostolischen Zeugnisses für die Offenbarungswirklichkeit der Kirche beraubt? Alle diese Fragen sind ohne sehr eingehende sachgerechte Studien und Überlegungen gewiss nicht zu beantworten. Sie sollten aber gehört und ernstgenommen werden. Dies kann jedoch vom Boden altkatholischer Erfahrung her schon jetzt gesagt werden: Es gehört zum Ursprünglichen und Eigentlichen altkatholischer Kirchlichkeit, dass sie in zwei kritischen Phasen des abendländischen Katholizismus – in Holland zur Zeit der Bulle Unigenitus von 1713 und zur Zeit des I. Vatikanums 1870 in Deutschland und der Schweiz – eine besondere, positive Erfahrung mit dem bischöflichen Amt machte: In beiden Fällen ging es im Grunde um das Gleiche, um die Sorge der Erhaltung bzw. Erneuerung der Kirche nach altkirchlichen Grundsätzen. In beiden Fällen erlebten altkirchlich gesinnte Christen das Versagen eines dem römischen Kurial-Zentralismus unterworfenen Episkopates. In beiden Fällen aber auch erfuhren sie die Hilfe durch ein mit der örtlichen Kirche verbundenes Bischofsamt. Gewiss spielten zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Krise des Jansenismus in Frankreich und den Niederlanden sehr vielfältige Faktoren und Entwicklungen mit. Wahrhaft kirchliche Gestalt konnte jedoch die hier mit Vehemenz erhobene Berufung auf die alte Kirche erst annehmen, als das Utrechter Metropolitankapitel nach langem Zögern sich entschloss, dem ältesten Bischofssitz der Niederlande einen Hirten zu geben, in dessen altkirchlicher Amtsauffassung der Grund gelegt wurde zur späteren Utrechter Union altkatholischer Kirchen von 1889 und ihrem weithin ausstrahlenden Zeugnis für die Wiederherstellung kirchlicher Einheit auf dem Boden der alten Kirche. Lange konnte dies nur ein schwaches, wenn auch weithin sichtbares Zeichen sein, und doch ist das altkatholische Utrechter Bischofsamt bis heute der unübersehbare Wegweiser für eine Neuorientierung der Theologie des Bischofsamtes in der westlichen Kirche! Dies sollte ernstgenommen und viel mehr beachtet werden. In praktischer und sakramentaler Hinsicht erhielt die Utrechter Tradition ein Amt lebendig, das zu gegebener Stunde weitergegeben werden konnte. Dies aber geschah tatsächlich in der Krise um das I. Vatikanum, die ganz wesentlich auch eine Krise des Bischofsamtes war, das hier gegenüber der Aufgabe, Amt der Einheit und der Wahrung kirchlicher Überlieferung von der alten Kirche her zu sein, versagte. Die Protestbewegung stand, als auch der letzte Bischof der Konzilsopposition sich ihr versagte, vor der Alternative des Verlöschens und damit der Absage an eine Erneuerung auf altkirchlicher Grundlage

oder des revolutionären Fortschreitens in einen Reformkatholizismus ohne Verbindung mit der alten Kirche und damit auch ohne begründete Hoffnung auf neue Einheit. In dieser Lage jedoch erhob sich in der altkatholischen Bewegung das Verlangen nach dem Dienst des bischöflichen Amtes. Bewusst schaute man aus nach einem vom ganzen Volk der Kirche durch Laienabgeordnete der Gemeinde und die Pfarrgeistlichkeit gewählten Bischof in der apostolischen Nachfolge, der in der Kirche sei und in dem die Kirche sich finde, damit so Christus verherrlicht würde und der Heilige Geist die ganze Gemeinde durchdringe. In nüchternen Aktenstücken und Gutachten von Theologen und Kirchenrechtlern kommt diese Sicht ebenso zum Ausdruck wie in bischöflichen Hirtenbriefen und Synodalpredigten. Es war etwas Grosses, dass diesem tiefen katholischen Verlangen in den von Rom exkommunizierten Gemeinden in der Zeit ihrer entscheidenden Konstituierung zwei Männer geschenkt wurden, die wirklich etwas vom «inklusiven Charakter» des altkirchlichen Amtes verkörperten: Josef Hubert Reinkens in Bonn und Eduard Herzog in der Schweiz, die beide in ihrer Amtsführung von Theologieprofessoren zu apostolischen Volksbischöfen im besten Sinne des Wortes erwuchsen. Hier wurde in vielfältiger und umfassender Weise vom personalen Amt her der Doppelcharakter des altkirchlichen Bischofsamtes erfahren und aufgenommen: Verbundenheit mit der Gesamtkirche und mit der örtlichen Kirche in echter Autorität, die ebensosehr auf dem Kirche begründenden apostolischen Auftrag wie auf einem breiten, in der Gemeinschaft durch Dienst und Leistung erworbenen Vertrauen beruht. Dabei bleiben die kirchenrechtlichen und theologischen Grundlagen des Amtes, wie sie die Begriffe ordnungsgemässer Wahl, der apostolischen Sukzession, der Weihe durch eine Mehrzahl von Bischöfen, der Weihevollmacht, der Jurisdiktion in Verbindung mit den synodalen Rechtsordnungen umschreibt, für das altkatholische Verständnis der Sache notwendige Voraussetzungen. Auf ihnen beruht auch die internationale Gemeinschaft der Utrechter Union wie das weit ausgreifende ökumenische Wirken und Planen der Gemeinschaft altkatholischer Kirchen.

Gewiss kann man einwenden, die zahlenmässig kleinen, altkatholischen Verhältnisse seien einer personalen Ausübung des Bischofsamtes in besonderer Weise günstig, was in grösseren Verhältnissen nicht mehr der Fall sei. Darüber hinaus muss zugegeben werden, dass die Versachlichung aller Lebensvorgänge in der technisierten modernen Gesellschaft auch im altkatholischen Bereich das so wesenhaft

personale Amt im Sinne des altkirchlichen Bischofs immer stärker in Frage zu stellen vermag. Ganz gewiss kann es sich deshalb nicht um Repristination überholter archaischer Formen handeln. Auch die soziologischen und organisatorischen Gestaltungen eines von seinem Wesen her neuverstandenen Bischofsamtes als eines wirklichen Amtes der Einheit müssten den Bedingungen einer neuen Zeit entsprechen.

Dennoch bleibt allen Fragen und Aufgaben gegenüber viererlei festzuhalten und von der altkatholischen, nur äusserlich schwachen Position her im Horizont ökumenischen Einheitsstrebens theologisch mit aller Entschiedenheit zu vertreten:

1. Die personale Kategorie bleibt für die christliche Existenz jedenfalls immer wesentlich und damit auch für das Amt in der Kirche primär. Dies hängt mit dem personalen Charakter des jede Art christlicher Existenz begründenden, ja überhaupt erst ermöglichenden Christusereignisses zusammen. Im Glauben wird der einzelne durch den Heiligen Geist zur Person vor Gott und in der Gemeinschaft der Brüder, ja aller Menschen. Darum ist aber auch das apostolische Amt immer personal: Der Gesandte erhält den Auftrag zu diesem Amt von Christus und übernimmt es in persönlicher Nachfolge. Von da her ist er als Zeuge und Verwalter des Gegebenen ebenso notwendig Person gegenüber der Gemeinschaft der im gleichen Glauben Lebenden, wie er als Person diese Gemeinschaft in ihrer örtlich begrenzten Bestimmtheit vertritt.
2. Die geschichtliche Dimension der wechselvoll-vielseitigen Gestaltung, Entfaltung, Entartung und Erhaltung der christlichen Existenz und damit auch des Amtes in der Kirche wird in ihrer ganzen zeitlichen Ausdehnung vom Glauben stets in unmittelbare Beziehung zum ursprünglichen Heilsereignis gesetzt. Das bedingt Kritik und Zuversicht. Und darin hat gerade auch das Bischofsamt seine Verantwortung und seine Verheissung.
3. Jede Theologie des Bischofsamtes kann sich letzten Endes nur vom trinitarischen Glaubensgeheimnis her begründen: In der Christusnachfolge nimmt der Bischof sein Amt im Geist der Brüderlichkeit auf. Das verlangt einen Dienst an der Gemeinschaft, der ihn nicht nur neben alle Brüder, sondern immer auch unter den Geringsten aller Brüder stellt, weil die Gaben des Geistes ja der Gemeinde gegeben sind und er auch als Bischof nicht über

den Geist verfügt. Im göttlichen Auftrag seines Amtes jedoch steht er immer auch gegenüber, vor, ja sogar über der Gemeinde. Die Einheit dieser widerspruchsvollen Dreiheit lässt sich nur im Lichte jener göttlichen Dreifaltigkeit ahnen, in der kein Widerspruch ist.

4. In diesem Sinne ist Laurenz Klein nachdrücklich zuzustimmen, wenn er erklärt[6], «erst wenn die drei allgemeinen Gesichtspunkte der Gleichstellung, Unterordnung und Überordnung, ja Gegenüberstellung des Bischofsamtes in seinem Verhältnis zum Gottesvolk, den Charismen und Ämtern voll zur Geltung gebracht werden, ist der Weg zu einer wirklich katholischen, d. h. konfessionell nicht mehr beengten Aussage über das Bischofsamt geöffnet».

Dazu hat die Wirklichkeit des Amtes in den altkatholischen Kirchen einen ökumenischen Anstoss gegeben. In fragmentarischen und reichlich ungeschützt vorgetragenen Zügen sollte in unseren Ausführungen gerade darauf hingewiesen werden. *Prof. W. Küppers*

---

[6] Das Amt der Einheit, a. a. O., S. 225 ff.